
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 01.01.1996

KSD 20135265

A N T R A G

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 10.06.2013:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen wird beschlossen.

Die Stadt Ludwigshafen erhebt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung (Gemo) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz und nach der zu ändernden Satzung (nachfolgend „Ausbaubeitragssatzung“ genannt) wiederkehrende Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen.

Das Gebiet des Ausbaubeitragsrechtes wurde anlässlich der letzten Prüfung durch den Landesrechnungshof einer Untersuchung unterzogen.

Anlässlich dieser Prüfung wurden die in der folgenden Vorlage beschriebenen Regelungsinhalte der Ausbaubeitragssatzung, mit Ausnahme der unter 4. benannten Änderung, beantragt. Gleichzeitig wurde die Stadt aufgefordert, die Ausbaubeitragssatzung zu ändern und dem Landesrechnungshof die geänderte Satzung vorzulegen.

Die Ausbaubeitragssatzung muss daher wie folgt geändert werden:

1. § 1 der Ausbaubeitragssatzung - Kalkulationszeitraum

In § 1 der Ausbaubeitragssatzung ist unter Absatz 4 festgelegt, dass der wiederkehrende Beitrag auf der Grundlage des Durchschnitts der im Zeitraum von **bis zu** 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen erhoben wird.

Tatsächlich werden die Beiträge anhand des Durchschnitts der im Zeitraum **von** fünf Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen festgelegt. Die tatsächliche Verwaltungspraxis stimmt nicht mit dem Wortlaut der Satzung überein. Außerdem ist die in der Satzung verwendete Formulierung zu unbestimmt. Entsprechend soll die Formulierung wie in § 1 der Änderungssatzung vorgeschlagen, geändert werden.

2. § 2 der Ausbaubeitragssatzung - Abrechnungseinheiten

Nach § 10a Abs. 1 Satz 2 KAG kann die Stadt festlegen, dass sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen des gesamten Stadtgebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbare Gebietsteile der Gemeinde eine einheitliche öffentliche Einrichtung (nachfolgend Abrechnungseinheit genannt) bilden.

Die Stadt hat sich dazu entschlossen, die Abrechnungseinheiten möglichst anhand der Ortsbezirke aufzuteilen, da dies als beitragsgerechter angesehen wird.

Die Stadt ist in diesem Fall aber dazu verpflichtet, eine Begründung der Aufteilung des Stadtgebietes in Abrechnungseinheiten der Ausbaubeitragssatzung beizufügen (§ 10a Abs. 1 Satz 4 und 5 KAG).

Die Ausbaubeitragssatzung enthält unter § 2 Abs. 1 die Auflistung der einzelnen Abrechnungseinheiten, nicht jedoch die erforderliche gesetzliche Begründung für die Bildung dieser Abrechnungseinheiten.

Im § 2 der Änderungssatzung ist daher eine solche Begründung der Abrechnungseinheiten definiert, welcher der Ausbaubeitragssatzung als Anlage 4 beigelegt werden soll.

3. § 3 der Ausbaubeitragssatzung - Fremdfinanzierungskosten

Im § 3 der Ausbaubeitragssatzung ist festgelegt, welche Aufwendungen beitragsfähig sind.

Der Rechnungshof hat anlässlich seiner Prüfung festgestellt, dass hierbei die Fremdfinanzierungskosten nicht enthalten sind. Nach Mitteilung des Rechnungshofes gehören die Fremdfinanzierungskosten bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht zu den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen. Insoweit forderte der Rechnungshof eine Satzungsänderung.

Für die Fremdfinanzierungskosten wird daher im § 3 Abs.1 unter Ziffer 16 ein neuer Rege-

lungsgelalt aufgenommen, welcher im § 3 der Änderungssatzung dargestellt ist.

4. § 4 der Ausbaubeitragssatzung - Stadtanteil

Im § 4 Abs. 1 der Ausbaubeitragssatzung ist der Stadtanteil bei Ausbaumaßnahmen geregelt, welcher grundsätzlich 20 % beträgt.

Die Ausnahme hierzu bildet Abs. 2. Für ausbaubeitragsrelevante Maßnahmen, deren Ausführung vor dem 01.01.2005 beschlossen wurde, beträgt der Stadtanteil 33 %. Alle Maßnahmen, welche vor dem 01.01.2005 beschlossen wurden, sind mittlerweile ausgeführt, so dass der Abs. 2 entfallen kann.

Unter § 4 der Änderungssatzung ist die Neufassung des § 4 der Ausbaubeitragssatzung dargestellt.

5. § 5 der Ausbaubeitragssatzung – Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Satzung ist auf den 01.01.2009 datiert. Dies ist notwendig, um für die seit diesem Zeitpunkt erlassenen Bescheide, welche noch nicht rechtsbeständig sind, Rechtssicherheit zu schaffen.

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 10a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom folgende Satzung:

§ 1

Der § 1 Abs. 4 der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Der wiederkehrende Beitrag wird auf der Grundlage des Durchschnitts der im Zeitraum von 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen erhoben.

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraumes die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 2

(1) § 2 der Ausbaubeitragssatzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Die weitergehende Begründung für die Entscheidung über die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen ist der Anlage 4 zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Anlage 4 erhält folgende Fassung:

Ausbaubeitragssatzung

Anlage 4

Weitergehende Begründung der voneinander abgegrenzten Gebietsteile (nachfolgend Abrechnungseinheiten genannt):

1) Abrechnungseinheit „01 Süd“

a. Räumliche Abgrenzung

Die „Abrechnungseinheit 01 Süd“ wird im Norden von der von West nach Ost verlaufenden B 37 – Hochstraße Süd und im Westen durch die Bahnanlage von den Abrechnungseinheiten „11 Mitte“ und „12 West“ abgegrenzt. Im Süden erfolgt eine Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ durch die bestehenden Industrie- und Hafenanlagen sowie durch eine Tangente, welche sich von der Südseite des Sportparks „Südwest“ bis zu den westlich in der Abrechnungseinheit ebenfalls liegenden Bahnanlagen erstreckt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 11 und 12 zusammensetzt.

2) Abrechnungseinheit „02 Nord“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „02 Nord“ wird im Süden durch die Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal und die B 44 „Hochstraße Nord“ zu den Abrechnungseinheiten „12 West“ und „11 Mitte“ begrenzt. Im Westen erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ durch die Parkanlage „Ebertpark“, sowie durch eine von dort verlaufende Tangente zu den Anlagen des Klinikums und der sich im weiteren Verlauf anschließenden Parkhausanlagen bis hin zum BASF Werksgelände.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner Haupteinfahrstraßen.

Die Fläche des über die Werkstore 6, 7, 1, 2 und 3 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „02 Nord“ verbundenen südlichen Werksteils, wird der Abrechnungseinheit „02 Nord“ zugeordnet.

Die Abgrenzung zu der im Norden gelegenen, der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeteilten Werksfläche, bildet die vom Tor 3 in östlicher Richtung bis zum Rhein verlaufende Haupteinfahrstraße, entlang ihrer Trassenmitte.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Nördliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 13 und 14 zusammensetzt.

3) Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ wird im Süden durch die Bahnlinie Ludwigshafen/Frankenthal und im Norden und Westen durch Außenbereichsflächen und das BASF Werksgelände zu den Abrechnungseinheiten „12 West“, „07 Oggersheim“, „15 Notwende“ und „04 Oppau“ begrenzt. Im Osten erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „02 Nord“ durch die Parkanlage „Ebertpark“, sowie durch eine von dort verlaufende Tangente zum BASF Werksgelände.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner Hupterschließungsstraßen.

Die Fläche des über die Werkstore 3, 5 und 11 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ verbundenen Werksteils wird der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „02 Nord“ zugeteilten Werksteil die Trassenmitte der vom Tor 3 in östlicher Richtung bis zum Rhein verlaufenden Hupterschließungsstraße, die nördliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeteilten Werksteil erfolgt entlang der Trassenmitte der Hupterschließungsstraße vom Tor 11 zu der parallel des Rheins verlaufenden Industriegleisanlage.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Friesenheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 15 und den Nummern 3181 und 3183 zusammensetzt.

4) Abrechnungseinheit „04 Oppau“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abrechnungseinheit „04 Oppau“ wird im Norden von der zum Landeshafen führenden Industriegleisanlage zur Abrechnungseinheit

„13 Edigheim“ begrenzt. Im Westen erfolgt eine Abgrenzung durch die

dort bestehenden Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „15 Notwende“. Im Süden wird die Abrechnungseinheit ebenfalls von Außenbereichsflächen und dem BASF- Werksgelände zur Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ begrenzt.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die

beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner Haupteerschließungsstraßen.

Die Fläche des über die Werkstore 11, 12 und 13 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ verbundenen Werksteils, wird der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „03 Friesenheim“ zugeteilten Werksteil die Trassenmitte der Haupteerschließungs-trasse vom Tor 11 zu der parallel des Rheins verlaufenden Industriegleisanlage, die nördliche Abgrenzung, zu dem der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ zugeteilten Werksteil erfolgt entlang des Industriegleises zum Landeshafen.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

5) Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“

a. Räumliche Abgrenzung

Im Norden wird die Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ durch die dort verlaufende A 650 zu den Abrechnungseinheiten „07 Oggersheim“ und „12 West“ begrenzt. Im Osten, Westen und Süden wird die Abrechnungseinheit von Außenbereichsflächen zu den Abrechnungseinheiten „09 Maudach“, „08 Rheingönheim“ und „06 Mundenheim“ begrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1, Nr. 5 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Gartenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 41 zusammensetzt.

6) Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ wird im Westen durch Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ und im Süden durch Außenbereichsflächen und Industrieflächen zur Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ begrenzt. Im Norden erfolgt die Abgrenzung durch die dort verlaufende A 650 und Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „12 West“. Im Nordosten erfolgt die Abgrenzung zur Abrechnungseinheit „01 Süd“ durch die Bahnanlage und durch die bestehenden Industrie- und Hafenanlagen sowie durch eine Tangente, welche sich von der Südseite des Sportparks „Südwest“ bis hin zu den im Westen liegenden Bahnanlagen erstreckt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Mundenheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 51 zusammensetzt.

7) Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ wird von der von Südost nach Nord verlaufenden Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal von der Abrechnungseinheit „15 Notwende“ und „03 Friesenheim“ begrenzt. Im Osten und Süden erfolgt eine Abgrenzung durch die dort bestehenden Außenbereichsflächen zu den Abrechnungseinheiten „12 West“, „05 Gartenstadt“ und „09 Maudach“. Im Westen erfolgt neben der Abgrenzung durch die Außenbereichsflächen zusätzlich eine Abgrenzung durch die von Norden nach Süden verlaufende B 9 zur Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oggersheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 31, außer den Nummern 3181 und 3183, zusammensetzt.

8) Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ wird zur Abrechnungseinheit „09 Maudach“ und „05 Gartenstadt“ abgegrenzt durch Außenbereichsflächen. Zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ erfolgt eine Abgrenzung durch Außenbereichsflächen und durch die dort bestehenden Industrieanlagen.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Rheingönheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 52 zusammensetzt.

9) Abrechnungseinheit „09 Maudach“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „09 Maudach“ wird im Norden zur Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“, im Osten zur Abrechnungseinheit „05 Gartenstadt“ und im Süden zur Abrechnungseinheit „08 Rheingönheim“ durch Außenbereichsflächen abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 9 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Maudach“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 42 zusammensetzt.

10) Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „10 Ruchheim“ wird im Osten durch Außenbereichsflächen und die von Norden nach Süden verlaufende B 9 von der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr 10 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Ruchheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 35 zusammensetzt.

11) Abrechnungseinheit „11 Mitte“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „11 Mitte“ wird im Süden durch die B 37, Hochstraße Süd von der Abrechnungseinheit „01 Süd“, und im Norden und im Westen durch die B 44, Hochstraße Nord von den Abrechnungseinheiten „02 Nord“ und „12 West“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Südliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 11 und 12 zusammensetzt.

12) Abrechnungseinheit „12 West“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „12 West“ wird im Norden durch die dort verlaufende Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal von den Abrechnungseinheiten „03 Friesenheim“ und „02 Nord“ abgegrenzt. Im Westen erfolgt eine Abgrenzung zu der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ durch Außenbereichsflächen. Im Osten erfolgt die Abgrenzung durch die dort verlaufende B 44, Hochstraße Nord. Im Süden wird die Abrechnungseinheit durch die A 650/B 44 zur Abrechnungseinheit „06 Mundenheim“ und „05 Gartenstadt“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Nördliche Innenstadt“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 13 und 14 zusammensetzt.

13) Abrechnungseinheit „13 Edigheim“

a. Räumliche Abgrenzung

aa) Die Abgrenzung der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ erfolgt im Süden durch die von der zum Landeshafen führenden Industriegleisanlage zur Abrechnungseinheit „04 Oppau“ und durch Außenbereichsflächen zur Abrechnungseinheit „15 Notwende“. Im Norden erfolgt die Abgrenzung zu den Abrechnungseinheiten „14 Pflingstweide“ und „16 Nachtweide“ von der durch die B 9 über die Straße „Am Hansenbusch“ bis hin zur Nato-Rampe gebildeten Grenze.

ab) Räumliche Zuordnung von Teilen des BASF- Werksgeländes:

Aufgrund der flächenmäßig außergewöhnlich großen Dimensionierung des Werksgeländes sowie dessen verkehrstechnischer Anbindung an bestimmte Abrechnungseinheiten und des sich daraus ergebenden Vorteils, erfolgt die beitragsrechtliche Orientierung der Werksteile anhand der Werkstore und werksinterner Hupterschließungsstraßen.

Die Fläche des über das Werkstor 15 erschlossenen und mit dem Straßensystem der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ verbundenen Werksteils wird der Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ zugeordnet.

Dabei bildet die südliche Abgrenzung zu dem der Abrechnungseinheit „04 Oppau“ zugeteilten Werksteil die Gleistrasse der Industriegleisanlage nach Oppau/ Edigheim, die nördliche Abgrenzung bildet die Auffahrtsrampe zur B 9 und in deren Verlängerung die Straße „Am Hansenbusch“.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs.1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

14) Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“ wird im Süden und im Osten von der B 9 zu den Abrechnungseinheiten „13 Edigheim“ und „16 Nachtweide“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

15) Abrechnungseinheit „15 Notwende“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „15 Notwende“ wird im Norden und im Westen von Außenbereichsflächen von den Abrechnungseinheiten „13 Edigheim“, „04 Oppau“ und „03 Fiesenheim“ abgegrenzt. Im Süden wird sie von der von Südost nach Nord verlaufenden Bahnlinie Ludwigshafen/ Frankenthal zu der Abrechnungseinheit „07 Oggersheim“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oggersheim“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 31, außer den Nummern 3181 und 3183, zusammensetzt.

16) Abrechnungseinheit „16 Nachtweide“

a. Räumliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit „16 Nachtweide“ wird im Süden von der durch die Auf-/ Abfahrtsrampe der B 9 und deren Verlängerung über die Straße „Am Hansenbusch“ sowie der sich hierauf anschließenden „Nato-Rampe“ zur Abrechnungseinheit „13 Edigheim“ abgegrenzt. Im Westen wird die Abrechnungseinheit von der B 9 zur Abrechnungseinheit „14 Pfingstweide“ abgegrenzt.

b. Rechtliche Abgrenzung

Die Abrechnungseinheit basiert auf dem in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Hauptsatzung bezeichneten Ortsbezirk „Oppau“, der sich aus der Grundfläche der Stimmbezirke mit den Anfangsnummern 21, 22 und 23 zusammensetzt.

§ 3

Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

16. Fremdfinanzierungskosten

§ 4

Der § 4 der Ausbaubeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Stadtanteil

Der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht (Stadtanteil), beträgt 20 v. H.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadtverwaltung

Dr. Lohse

Oberbürgermeisterin